

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

So unterscheidet man am besten direkte und indirekte Steuern nach der Art ihrer Veranlagung.

Und damit ist sofort viel gewonnen. Man sieht, daß die direkten Steuern mit Umsicht und Bedacht auf die Steuerquellen selbst greifen und darnach auch unterscheiden können: Sie vermögen Arbeit und Ausbeutung, redlichen Gewinn und Wucher, mühsamen Profit und müßige Zinsen und Renten auseinanderzuhalten; sie können weiters den Haushalt berücksichtigen und bei Einkommen und Vermögen die Großen schwerer belasten als die Kleinen.

Auders die indirekten Abgaben: Sie sind blind und taub, sehen nicht die Person und hören keine Gründe: sie tappen einfach nach äußeren Inhaltspunkten des Verkehrs und Konsums und besteuern mechanisch, ohne Rücksicht, ob sie Große oder Kleine, Ueberfluß oder Glend, Ehrlichkeit oder Verbrechen, Tugend oder Laster treffen. In dieser Eigenschaft treffen sich alle Aufwand- und Verkehrssteuern: darum bedürfen sie der gemeinsamen Bezeichnung im Gegensatz zu den Ertrags- und Einkommenssteuern. Der Gegensatz liegt eben in dem direkten oder indirekten Rückgriff auf die Steuerquellen. Und so ist diese Unterscheidung notwendig und gerechtfertigt.

## II. Abschnitt.

# Das Staatsvermögen und die Staatsschulden.

### Das Staatsvermögen.

Neben den Steuern spielen im Staatshaushalt noch das Staatsvermögen und die Staatsschulden eine große Rolle.

Es wurde oben erwähnt, daß ursprünglich alle öffentlichen Lasten aus dem Gemeingut des Volkes bestritten wurden, das mit der Zeit aus der Verwaltung des Volkes in die Verfügungsgewalt des Königs (rex) und später der Fürsten überging. Königsgut und finanzielle Königsrechte hießen regalia, Regalien. Dem Volke, später dem Fürsten war zum Beispiel alles vorbehalten, was unter Pflugtiefe in der Erde lag, das Bergregal. Das alte Gemeingut wurde meist zum größeren Teil von den Herrschern angeeignet (Privatfürstengut, Privatschatullen, Schatullegüter), zum Teil Staatseigentum.

Das Staatseigentum ist heute zweifacher Art. Der Staat be-  
sitzt als „öffentliches Gut“ Straßen, Wege, Flüsse, Küsten, Plätze, Grenzierfelder zc., welche nicht als „Werte“ in Anschlag kommen. Er besitzt weiters Bauten: Gerichts- und Verwaltungsgebäude, Gefängnisse, Kasernen und derlei Wertobjekte, die zum Staatsvermögen zählen, ohne den Finanzen Erträgnisse abzuwerfen. Von diesem Staatsbesitz sind die Staatsbetriebe zu unterscheiden.